

Hygieneanforderungen beim Tätowieren, Piercing und Ohrlochstechen

Hygieneanforderungen beim Tätowieren, Piercing, Ohrlochstechen sowie in den Bereichen des Friseurhandwerks, der Kosmetik, der Maniküre und Pediküre („Sächsische Hygiene-Verordnung-SächsHygVO vom 7. 4. 2004“)

Fast jeder zehnte Deutsche trägt ein Tattoo (tatu bedeutet samoanisch zeichnen), meist als Tätowierung. Hinzukommen Piercing-Schmuck an den verschiedensten Körperstellen, permanente Make-ups, Ohrringe und -gehänge sowie nur auf der Haut getragener Schmuck. Den Wunsch, sich ihren Körper dekorieren zu lassen, haben insbesondere Teenager und männliche Jugendliche, die sich Film- und Rockstars, Fotomodelle oder manchen Sportler als Vorbild nehmen. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass kulturhistorisch betrachtet Tätowierungen und die damit verbundenen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und ethische Bewertungen seit dem Altertum bekannt sind (siehe zum Beispiel 3. Moses 19, 28).

Die dabei möglichen, vielfältigen Gesundheitsgefahren werden nicht gekannt oder ignoriert

und dies sowohl seitens der Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bzw. -verpflichteten (Eltern) als auch seit der Wiedervereinigung seitens des sächsischen Staates, der die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Prävention von Gesundheitsgefährdungen auch diesbezüglich zu schaffen und zu garantieren hat. Diese Lücke ist dankenswerterweise mit der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung-SächsHygVO vom 7. 4. 2004“, in Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6/2004, S. 137/138) geschlossen worden. Die medizinischen Experten der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen hatten dazu seit 1992 mehrere Verordnungsentwürfe geliefert, letztmalig am 28. 3. 2003. Ihnen erschien es hygienischerseits dringend erforderlich, für die Berufsgruppen und Gewerbetreibenden, bei deren Tätigkeit eine Durchtrennung der Haut/Schleimhaut und ein Blutkontakt möglich sein könnte (zum Beispiel Friseurhandwerk) oder gar ein Tätigkeitsmerkmal darstellt (zum Beispiel Piercing, Tätowieren), im Rahmen einer Verordnung rechtsverbindliche hygieni-

sche Vorgehensweisen und Normen festzulegen; insbesondere weil Personen dieser nichtmedizinischen Berufe oder Tätigkeiten keine diesbezüglich qualifizierte und geregelte oder gar staatlich anerkannte Ausbildung haben.

In der SächsHygVO sind geregelt worden der Geltungsbereich (§ 1), die Qualifikation (§ 2), die Desinfektion (§ 3), die Sterilisation (§ 5) und die Abfallbeseitigung (§ 6). Leider sind die von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) vorgeschlagenen für die Praxisumsetzung wichtigen Kapitel wie Aufklärung, Vorgehen bei Komplikationen, Anzeigepflicht, Überwachung, Beratung und Ordnungswidrigkeiten nicht in die Verordnung aufgenommen worden. Auch sind vorgeschlagene Formulierungen (zum Beispiel zur Qualifikation) verändert und damit für die Praxis unscharf und wenig brauchbar geworden. Eine diesbezügliche Ergänzung und Konkretisierung ist umso wichtiger, als nach Meinung des „Ausschusses Hygiene und Umweltmedizin“ der Sächsischen Landesärztekammer auch die nichtmedizinisch geleiteten „Ästhetikpraxen

oder -kliniken“ in diese Verordnung einbezogen werden sollten, die rechtlich zurzeit in einer absoluten Grauzone betrieben werden. Als Beispiel für die daraus resultierenden Probleme bei der praktischen Durchsetzung sei Folgendes aus einem Bericht einer Hygieneärztin angeführt:

„Am gravierendsten erscheint mir die Formulierung im § 2 Qualifizierung: Wir haben während unserer intensiven praktischen Kontrolltätigkeit der P- und T-Studios in den letzten Jahren feststellen müssen, dass in keinem Fall bei einer in diesem Bereich tätigen Person eine – wie nunmehr gefordert – Qualifikation zur Hygiene, Arbeitssicherheit oder gar Anatomie vorlag. Laut Aussage der Industrie- und Handelskammer genügt lediglich ein Gewerbeschein und der Nachweis „geeigneter“ Räumlichkeiten, um ein P- und T-Studio zu eröffnen. Die Betreibenden verfügen über keinerlei Qualifikation oder Handwerkerabschluss (kein Eintrag in der Handwerkerrolle) und sind in keiner Berufsgenossenschaft erfasst.

Geht man streng nach § 2 SächsHygVO, müssten alle 24 Studios in ... ad hoc geschlossen werden, bis eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Selbst bei Nachweis einer solchen muss seitens des Gesetzgebers ein eindeutiger Maßstab zur Transparenz und Vergleichbarkeit derartiger Abschlüsse vorgeschrieben sein, nach dem die Kontrollierenden vor Ort rechtsicher und eindeutig entscheiden können.

Die im Merkblatt zur Verordnung aufgeführten mehrtägigen Kurse bei immer weniger werdenden Hygieneärzten und anderem medizinischen Personal mit stets größerer Belastung, sollten dann bitte auch vor Erlass einer

derartigen Verordnung geregelt sein. Hier besteht dringend Handlungsbedarf, da ansonsten den Behörden vor Ort Unglaubwürdigkeit und Inkonsequenz unterstellt werden kann. Wie ist gegenwärtig ganz konkret zu verfahren bei der Kontrolle von P- und T-Studios, Faltenunterspritzung und anderen fragwürdigen Bereichen, wo es zu Blutkontakt mit Kunden kommt?“

Eine Übersicht der durch Piercing und Tattoos hervorgerufenen Infektionen haben kürzlich Handrick und andere veröffentlicht (WMW 9/10 2003, S. 194 bis 199). Neben den oft gravierenden lokalen (an Zunge, Ohr, Nabel, Genitalien usw.) bakteriellen Infektionen sind insbesondere die mit Dauer- oder Spätschäden behafteten Virusinfektionen zu benennen: Hepatitis B und C, HIV-, Papillomen-Infektionen.

Hinzu kommt ein weiteres Gefahrenmoment beim Tätowieren, für das die Bundesregierung verantwortlich zeichnet. Dermatologen beobachten schwere allergische Hautreaktionen und Entzündungen als Folgen der Einbringung der Farbstoffe in die Haut. Alle Tätowierfarben unterliegen gegenwärtig keiner gesetzlichen Regelung. Es gibt nach Auskunft des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) bis zum heutigen Tag keine gesetzlich festgelegten Vorschriften hinsichtlich der Reinheit, Qualität und der Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Tätowierfarben. Im Gegensatz dazu werden Farbstoffe in kosmetischen Mitteln zum Aufbringen auf die Haut (wie zum Beispiel Rouge, Lidschatten) entsprechend der Kosmetikverordnung auf der Grundlage des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) überwacht und geprüft.

Einige Unzulänglichkeiten der SächsHygVO sind inzwischen offiziell erkannt und Schritte zur Beseitigung eingeleitet: So sollen baldigst Lehrgänge zum Erwerb der Qualifikation nach § 2 in Hygiene, Anatomie und Arbeitssicherheit angeboten werden. Darüber hinaus stehen aber eine praxisrelevante Umsetzung und eine wirksame Aufklärung und Erziehung wie zum Beispiel die Aufnahme in die Lehrpläne der allgemein bildenden Schulen noch aus.

Zusammenfassend sei festgestellt, dass der „Ausschuss Hygiene und Umweltmedizin“ der Sächsischen Landesärztekammer die Verabschiedung der VO durch die sächsische Staatsregierung als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung einer wirkungsvollen Prävention der gesundheitlichen Gefahren durch Piercing und Tätowieren bewertet, obwohl diese bei Beachtung der Vorschläge der medizinischen Experten qualifizierter hätte ausfallen können. Es wird auf noch bestehende Defizite hingewiesen. Darüber hinaus möchte der Ausschuss hiermit die sächsische Ärzteschaft über den diesbezüglichen Stand und die Probleme im Freistaat Sachsen informieren, um zielgerichtet aufklärend und erzieherisch an den uns anvertrauten insbesondere jugendlichen Menschen zu deren gesundheitlichem Wohl wirken zu können.

Literatur beim Verfasser

Korrespondenzadresse:
Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl
Vorsitzender des Ausschusses
Hygiene und Umweltmedizin
der Sächsischen Landesärztekammer
Ludwigsburgstraße 21, 09114 Chemnitz,
E-Mail: siegwart@bigl.de